

# Berns Anteil am evangelischen und eidgenössischen Defensionale im 17. Jahrhundert [Georges Grosjean]

Autor(en): **Sutter, Hans**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **7 (1957)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEORGES GROSJEAN, *Berns Anteil am evangelischen und eidgenössischen Defensionale im 17. Jahrhundert.* (Schriften der Berner Burgerbibliothek.) Verlag Stämpfli & Cie., Bern 1953. XVI u. 277 S., Karten, Taf. u. Beilage: Wachtfeuerkarte des alten Staates Bern.

Während das Defensional bisher vorwiegend als Faktor in der Auseinandersetzung zwischen Zentralismus und Föderalismus in der alten Eidgenossenschaft das Interesse des Geschichtsforschers erweckt hat, unternimmt Grosjean zum erstenmal den Versuch, den Beitrag eines einzelnen Ortes zum letzten und gleichzeitig bedeutendsten der unter den XIII Orten abgeschlossenen Konkordate aufzuzeigen. Dieses Vorgehen drängte sich nicht nur des besondern Charakters dieses zwischenstaatlichen Abkommens wegen schon längst auf, sondern die gewonnenen neuen Erkenntnisse beweisen vielmehr auch, wie gerechtfertigt die Behandlung des Themas von diesem Standpunkt aus war.

Grosjean erläutert zunächst den Begriff «Defensional», der namentlich im 17. Jahrhundert für Verteidigungsmaßnahmen und Wehrordnungen verschiedenster Prägung verwendet wurde, und arbeitet dann in einem kurzen Überblick die Entwicklung des in die Geschichte eingegangenen «Defensionals» durch, indem er die Voraussetzungen dafür nach allen Richtungen hin untersucht. Das späte Zustandekommen des Defensionals — ein Jahr vor Ende des Dreißigjährigen Krieges — verrät, wie spannungsgeladen das Feld war, aus dem es allmählich hervorstach. Seine Anfänge gehen auf die «Hülfliche Vereinigung» der evangelischen Orte vom September 1572 zurück und auf das allerdings erfolglose Bestreben Zürichs und Berns, auf protestantischer Seite ein Gegengewicht gegen den Goldenen Bund der katholischen Orte zu schaffen. Auch die Defensionalverhandlungen während des Dreißigjährigen Krieges beschränkten sich zunächst nur auf die evangelischen Orte, während die andersgläubigen Miteidgenossen sich lediglich dann herbeiließen, wenn sie selbst um ihre eigene Sicherheit oder — wie eben 1646/47 — um diejenige einer ihnen am Herzen liegenden gemeinen Herrschaft bangten. Trotz der weitgehend improvisierten Anordnungen bildete das Defensional von Wil aus dem Jahre 1647 doch den ersten positiven Abschluß der langen Verhandlungen, nicht weniger aber auch die Grundlage für die weiteren Versuche und für die endgültige Formulierung von 1668. Mit dem Defensional war nicht nur das Mittel zum Schutz eines von einem Angreifer bedrängten Ortes, sondern auch das Mittel zur Verteidigung einer stärker ausgebildeten und strenger gehandhabten Neutralität gegeben, zu der sich die Tagsatzung verpflichtet hatte. Wohl war in den Bündnissen gegenseitige Hilfe zugesichert; aber sie war nicht numerisch festgelegt und wurde erst nach erfolgtem Angriff geleistet. Die neue Art der Kriegführung und der Schutz der Neutralität aber bedingten die Schaffung der «praeventiven» Bundeshilfe. Gerade dagegen lehnten sich jedoch die innern Orte in ihrem Kampf gegen das Defensional auf. Es waren freilich nicht allein föde-

realistische Tendenzen und die Spannungen konfessioneller Art, die den Abschluß eines Defensionals auf gemeineidgenössischer Basis so stark verzögerten; der viel realere Grund lag im mangelhaften Stand des Militärwesens in den einzelnen Orten, wie selbst das Beispiel des in militärischen Belangen doch sonst vorbildlichen Ortes Bern zeigt. Grosjean führt dem Leser die stufenweise Entwicklung des Defensionals parallel zu den Verbesserungen des bernischen Wehrwesens vor Augen. Mit diesem Ausbau des eigenen Heeres festigte sich auch die Haltung Berns dem Defensional gegenüber. Bern ist als eines der Orte bekannt, die das Defensional am meisten zu fördern trachteten, wenn es dies schließlich auch, wie andere Orte, nur darum tat, weil es sich davon Erleichterung in der Erfüllung seiner eigenen Aufgaben versprach. Aber auch hier beschränkte sich die Initiative auf die Perioden, in denen Bern ebenso tüchtige wie erfahrene Leute zu Diensten standen: Graf de la Suze und Hans Ludwig von Erlach (1625—1634) und Sigismund von Erlach (2. Hälfte 17. Jahrhundert). Die Arbeit läßt überall die erfrischende Nähe der Quellen und das Bemühen des Verfassers verspüren, die handelnden Personen in den Vordergrund treten zu lassen. Sie ist flüssig geschrieben und durch wertvolle Beilagen bereichert. Ihrem Inhalt wie ihrer Aufmachung nach bildet diese Dissertation eine Zierde der «Schriften der Bürgerbibliothek», in deren Reihe sie erschienen ist.

*Rickenbach BL*

*Hans Sutter*

RUDOLF GMÜR, *Der Zehnt im alten Bern*. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht NF. 310. Heft.) Verlag Stämpfli & Cie, Bern 1954. XX und 329 S.

Von den verschiedenen Zweigen rechtshistorischer Forschung steht gerade die vom genialen Schweizer Gelehrten Ulrich Stutz († 1938) zum Rang einer selbständigen Disziplin erhobene «Kirchliche Rechtsgeschichte» leider noch immer nicht in jenem Nahverhältnis zur Geschichtsforschung, wie dies bei der deutschen Rechtsgeschichte etwa zum gegenseitigen Vorteil beider Fächer schon seit langem der Fall ist. Manche kirchenrechtshistorische Spezialstudie war bisher auch zu sehr nur vom rein kanonistischen Fachstandpunkt aus geschrieben und nahm auf das Verständnis von seiten der über keine besonderen kirchenrechtlichen Vorkenntnisse verfügenden Historiker zu wenig Rücksicht. Der Rechtshistoriker Rudolf Gmür macht mit seinen gründlichen, auf intensivem Quellenstudium beruhenden Zehntforschungen eine erfreuliche Ausnahme; das Hauptziel seines schönen Buches besteht darin, «die Kenntnis der Geschichte seines Heimatkantons zu bereichern». Es ist daher «für Nichtfachleute ebenso sehr wie für Fachleute bestimmt» (Vorwort S. XVIII). Die anerkennenden Besprechungen beispielsweise durch P. Liver (*Zeitschr. f. Schweiz. Recht* NF. 74. Bd. 1. H. [1955], S. 449—453), F. Elsener (*Zeitschr. f. Rechtsgesch.*, Kan. Abt.